

# RS Vwgh 1996/4/23 95/11/0411

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

ARG 1984 §27 Abs1;

AZG §28 Abs1;

KJBG 1987 §30;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Dem Arbeitgeber fällt die Unterlassung der Einrichtung oder Dartuung eines Kontrollsystems iZm Übertretungen arbeitsrechtlicher Bestimmungen nur dann zur Last, wenn sich tatsächlich Verstöße ereignet haben und diese Verstöße durch das Kontrollsystem hätten verhindert werden können. Wenn ein an sich taugliches Kontrollsystem im Einzelfall versagt hätte, kann sein Fehlen nicht zur Strafbarkeit des Arbeitgebers führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995110411.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)